

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Beschlussvorlage		Drucksachennummer 242/2018	
Finanzen und Wirtschaftliche Betriebe		öffentlich		☒	
Mausbach, Matthias		nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	7	12.09.2018
Haupt- und Finanzausschuss	6.a	25.09.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann		09.10.2018

Brandschutzbedarfsplan

Finanzielle Auswirkungen Ja

Kosten

Produkt 02.02.04 - Brandschutz und weitere Dienstleistungen

Haushaltsjahr 2019 ff.

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der beigefügte Brandschutzbedarfsplan wird beschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Das vorliegende Beraterpapier zur Brandschutzbedarfsplanung stellt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Mettmann zur Aufgabenerfüllung gemäß Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (Brandschutzbedarfsplan nach § 3 Abs. 3 BHKG) dar.

Der Brandschutzbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl die zur Erfüllung der Schutzziele der Kommune erforderlichen Planziele als auch den zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr. Entsprechend des BHKG ist der Brandschutzbedarfsplan alle 5 Jahre fortzuschreiben.

Der Stadt Mettmann obliegt als mittlere kreisangehörige Stadt nach § 10 BHKG die Pflicht zur Unterhaltung einer ständig besetzten Feuerwache. Das Personal einer hauptamtlichen Feuerwache besteht aus Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Durch den Brandschutzbedarfsplan wird das politisch gewollte und verantwortete Sicherheitsniveau auf der Grundlage des örtlichen Gefahrenpotentials dokumentiert. Der Brandschutzbedarfsplan bedarf eines Ratsbeschlusses.

Brandschutzbedarfspläne enthalten insbesondere

- eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Risikoanalyse),
- eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziel inkl. Zielerreichungsgrad),
- eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals und der Mittel (Ressourcen).

Die Verwaltung hat unter Beteiligung der Feuerwehr sowie einer externen Beraterfirma (LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH) ein den oben benannten Anforderungen entsprechendes Beraterpapier zur Brandschutzbedarfsplanung aufgestellt. Das Papier ist als Anlage beigefügt.

Das Beraterpapier ist inzwischen auch der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt worden. Eine Rückmeldung ist kurzfristig aber nicht zu erwarten. Aus diesem Grund sollte das Beraterpapier vom Rat zunächst als Brandschutzbedarfsplan beschlossen werden, um erforderliche organisatorische und personelle Anpassungen zeitnah auf den Weg bringen zu können.

Sollte die Stellungnahme der Kreisverwaltung weitere Anpassungen erforderlich machen, können diese als Ergänzung zum Brandschutzbedarfsplan im folgenden Sitzungsverlauf beraten und beschlossen werden.